

### Bestrafung der Uebertretungen der Getreideverkehrs Vorschriften.

Heute wird eine Ministerialverordnung vom 1. d. publiziert, welche über die Strafverfügungen der politischen Behörden auf Grund der erlassenen Vorschriften über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten (kaiserliche Verordnung vom 21. Februar) folgendes bestimmt:

§ 1. Wenn von einer öffentlichen Behörde, einem Vertrauensmann der politischen Behörde oder von einer andern im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Person auf Grund ihrer dienstlichen Wahrnehmungen eine in den §§ 34 und 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, RGW. Nr. 41, angeführte Uebertretung angezeigt wird, so kann die politische Behörde, insofern sie eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 K. und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zur Dauer von drei Tagen zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen.

§ 2. Die Strafverfügung muß folgende Angaben enthalten: 1. Den Namen und Wohnort des Beschuldigten oder eine andre, jeden Zweifel ausschließende Identitätsbezeichnung; 2. die strafbare Handlung, die Zeit und den Ort ihrer Begehung; 3. den Namen der Behörde oder Person, welche die Anzeige gemacht hat; 4. die verletzte gesetzliche Vorschrift und angewendete Strafbestimmung; 5. das Ausmaß der Strafe; 6. das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist; 7. die Behörde, die die Strafverfügung erläßt. Die Strafverfügung muß schon von außen als solche kenntlich sein und das Strafmaß sowie die Einspruchsfrist in augenfälliger Weise bezeichnen.

§ 3. Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung bei der Behörde,

von der sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden. Wenn innerhalb der achtägigen Frist ein Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar. Wird der Einspruch rechtzeitig erhoben, so ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten. Ebenso ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, wenn der Behörde Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmäßigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.